



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUĐ PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANČES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 48/07

11. Juli 2007

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-351/03

Schneider Electric SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DER SCHNEIDER AUFGRUND DER RECHTSWIDRIGEN UNTERSAGUNG IHRES ZUSAMMENSCHLUSSES MIT LEGRAND ENTSTANDENE SCHADEN IST TEILWEISE ZU ERSETZEN

Die erhebliche und offenkundige Missachtung der Verteidigungsrechte von Schneider durch die Kommission stellt einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar, um ein solches Recht zu eröffnen

Schneider Electric und Legrand sind zwei große französische Industriekonzerne; die erste ist in den Sektoren der Elektrizitätsverteilung, der industriellen Prozesssteuerung und der Automatisierung tätig, die zweite im Bereich Elektrogeräte für Niederspannungsanlagen.

Nachdem die beiden Unternehmen die Übernahme der Kontrolle von Legrand durch Schneider im Wege eines öffentlichen Aktienumschs vereinbart hatten, meldeten sie am 16. Februar 2001 ihr Zusammenschlussvorhaben förmlich bei der Kommission an, um eine Entscheidung zu erlangen, mit der die Vereinbarkeit ihres Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird.

Nachdem Schneider am Ende des im August 2001 abgeschlossenen öffentlichen Aktienumschs 98 % des Kapitals von Legrand erworben hatte, erklärte die Kommission den Zusammenschluss mit Entscheidung vom 10. Oktober 2001 für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, da er insbesondere zu einer erheblichen Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs in den betroffenen französischen Marktsektoren führe.

Da Schneider einen im Nachhinein für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Zusammenschluss vorgenommen hatte, erließ die Kommission am 30. Januar 2002 eine zweite Entscheidung, mit der Schneider aufgegeben wurde, sich von Legrand zu trennen.

Schneider erhob gegen beide Entscheidungen Nichtigkeitsklage. Für den Fall einer Abweisung der beiden Klagen bereitete Schneider die Veräußerung von Legrand vor und schloss am 26. Juli 2002 mit dem Konsortium Wendel/KKR einen Veräußerungsvertrag, der spätestens am 10. Dezember 2002 durchzuführen war.

Mit Urteilen vom 22. Oktober 2002 erklärte das Gericht erster Instanz die Entscheidung über die Unvereinbarkeit und als Folge daraus die Entscheidung über die Trennung, mit der die erste Entscheidung durchgeführt wurde, für nichtig. Das Gericht befand, dass die Kommission in der Entscheidung über die Unvereinbarkeit die Verteidigungsrechte von Schneider missachtet hat, da sie darin gegen den Zusammenschluss erstmals den Einwand vorbrachte, dass in den französischen Marktsektoren die beherrschende Stellung von Schneider im Sektor für Bauteile für elektrische Verteilungsanlagen durch die Vormachtstellung von Legrand in den Segmenten für nachgeschaltete elektrische Einrichtungen verstärkt werde.

Die Kommission schloss das am Tag nach dem Erlass der Nichtigkeitsurteile wieder aufgenommene Zusammenschlusskontrollverfahren am 13. Dezember 2002 ab, nachdem ihre fortbestehenden Zweifel daran, ob die Abhilfemaßnahmen von Schneider geeignet seien, den Zusammenschluss mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu machen, das Unternehmen dazu veranlasst hatten, das Vorhaben aufzugeben und am 10. Dezember 2002 den mit Wendel/KKR geschlossenen Vertrag über die Veräußerung von Legrand durchzuführen.

Anschließend erhob Schneider beim Gericht Klage auf Ersatz des Schadens, den sie durch die Entscheidung über die Unvereinbarkeit erlitten habe, deren Rechtswidrigkeit vom Gericht am 22. Oktober 2002 festgestellt worden sei.

Einleitend weist das Gericht darauf hin, dass **die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft ein rechtswidriges Verhalten ihrer Organe voraussetzt, dessen Vorliegen anhand des Kriteriums einer offenkundigen und erheblichen Überschreitung der Grenzen ihres Ermessens zu beurteilen ist.**

Eine solche **Definition der Schwelle** für die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft schützt den Handlungsspielraum und die Beurteilungsfreiheit, über die die Wettbewerbsaufsichtsbehörde der Gemeinschaft im allgemeinen Interesse bei Zweckmäßigkeitentscheidungen sowie bei ihrer Würdigung und Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts verfügen muss, ohne deswegen Dritten die Folgen klarer und unentschuldbarer Verstöße aufzubürden.

Zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Unvereinbarkeit

Die Verletzung des Rechts von Schneider, vor dem Erlass der Entscheidung über die Unvereinbarkeit zur Rüge der gegenseitigen Verstärkung der Positionen von Schneider und Legrand angehört zu werden, nahm Schneider zu der entsprechenden Zeit jede Möglichkeit, Kenntnis davon zu erlangen, dass sie keine Chance hatte, eine Erklärung über die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses zu erlangen, ohne Abhilfemaßnahmen anzubieten, die geeignet waren, diese Situation der Verstärkung zu verringern oder zu beseitigen.

Diese Verletzung der Verteidigungsrechte kann durch die besonderen objektiven Zwänge, denen die Dienststellen der Kommission unterliegen, weder gerechtfertigt noch erklärt werden.

Das Gericht zieht den Schluss, dass dieser Rechtsverstoß, dessen Existenz und Bedeutung von der Kommission nicht bestritten wird, eine Verpflichtung zum Ersatz der sich daraus ergebenden Schäden nach sich zieht.

Dagegen verneint das Gericht das Vorliegen der anderen von Schneider geltend gemachten Fehler des Zusammenschlusskontrollverfahrens.

Zu dem zu ersetzenden Schaden

Das Gericht stellt fest, dass die Rechtswidrigkeit **der Entscheidung über die Unvereinbarkeit zu einem Anspruch von Schneider führt, Ersatz für zwei ihr entstandene finanzielle Schäden zu erhalten.** Der erste Schaden besteht in den Kosten, die das Unternehmen

aufgewandt hat, um sich an der Wiederaufnahme der Kontrolle des Zusammenschlusses durch die Kommission nach den vom Gericht am 22. Oktober 2002 verkündeten Nichtigkeitsurteilen zu beteiligen. Der zweite Schaden besteht in der Reduzierung des Veräußerungspreises, die Schneider Wendel/KKR einräumen musste, um die Wirkungen der Veräußerung zu verschieben. Dieser letztgenannte Schaden ist zu zwei Dritteln zu ersetzen, da das Gericht der Ansicht ist, dass Schneider selbst zu ihrer Schädigung beigetragen hat, indem sie das reale Risiko eingegangen ist, dass der Zusammenschluss im Nachhinein für unvereinbar erklärt wird und die Aktiva von Legrand möglicherweise zwingend wieder verkauft werden müssen.

Die Parteien haben dem Gericht den Betrag des ersten Schadens innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Verkündung des vorliegenden Urteils mitzuteilen. Der zweite Schaden wird durch Gutachten ermittelt.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, CS, DE, EN, ES, EL, HU, IT, RO, PL, PT, SK, SL.

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-351/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EBS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*